

# RS OGH 2025/9/25 5Ob194/10f; 2Ob228/11k; 6Ob217/12y; 2Ob217/12v (2Ob218/12s); 6Ob116/14y; 6Ob194/14v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2025

## Norm

Brüssel IIa-VO Art8 Abs1

Brüssel IIa-VO allg

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art3

Brüssel IIb?VO Art 7 Abs1

## Rechtssatz

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ im Sinn des Art 8 Abs 1 Brüssel IIa?VO ist autonom entsprechend den Zielen und Zwecken der Brüssel IIa?VO auszulegen. Nach der Entscheidung des EuGH vom 2. 4. 2009, C?523/07 ist dieser Begriff dahin auszulegen, dass darunter der Ort zu verstehen ist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hiefür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festzustellen. Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ im Sinn des Artikel 8, Absatz eins, Brüssel IIa?VO ist autonom entsprechend den Zielen und Zwecken der Brüssel IIa?VO auszulegen. Nach der Entscheidung des EuGH vom 2. 4. 2009, C?523/07 ist dieser Begriff dahin auszulegen, dass darunter der Ort zu verstehen ist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hiefür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festzustellen.

## Entscheidungstexte

- RS0126369">5 Ob 194/10f  
Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 194/10f
- RS0126369">2 Ob 228/11k

Entscheidungstext OGH 15.05.2012 2 Ob 228/11k

Vgl; nur: Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ im Sinn des Art 8 Abs 1 Brüssel IIa?VO ist autonom entsprechend den Zielen und Zwecken der Brüssel IIa?VO auszulegen. (T1)

Veröff: SZ 2012/56

- RS0126369">6 Ob 217/12y

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 6 Ob 217/12y

Beisatz: Gewöhnlicher Aufenthalt am Verbringungsort kann auch bei rechtswidriger Verbringung des Kindes entstehen und begründet dort dann auch die internationale Zuständigkeit nach dieser Bestimmung. (T2)

Beisatz: Da Dänemark kein Mitgliedstaat im Sinn der Brüssel IIa?VO ist (Art 2 Z 3 der VO), konnte weder der Sorgerechtsantrag des Vaters in Dänemark über Art 19 Abs 2 der VO die Inanspruchnahme der neuen Zuständigkeit in Österreich blockieren noch eine Kindesentführung nach HKÜ und ESÜ über Art 10 der Verordnung die Entstehung einer Zuständigkeit nach Art 8 Abs 1 der Verordnung in Österreich verhindern. (T3)

- RS0126369">2 Ob 217/12v

Entscheidungstext OGH 20.12.2012 2 Ob 217/12v

Vgl; Beisatz: Hier: Autonome Auslegung im Zusammenhang mit Art 3 lit b EuUVO. (T4)

- RS0126369">6 Ob 116/14y

Entscheidungstext OGH 28.08.2014 6 Ob 116/14y

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist nicht Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts. Ein solcher kann regelmäßig nach einer Aufenthaltsdauer von sechs Monaten angenommen werden, wobei letztlich die Umstände des konkreten Einzelfalls maßgeblich sind. (T5)

- RS0126369">6 Ob 194/14v

Entscheidungstext OGH 19.03.2015 6 Ob 194/14v

Auch; Beisatz: Im Fall eines rechtmäßigen Umzugs kann sich der gewöhnliche Aufenthalt auch nach sehr kurzer Frist in den Zuzugsstaat verlagern. Ein Indiz für die Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts kann insbesondere die entsprechende übereinstimmende Absicht der Eltern sein, sich mit dem Kind dauerhaft in einem anderen Staat niederzulassen. (T6)

Beisatz: Hier: Gemeinsamer Umzug der Eltern mit dem Kind nach einem rund zweieinhalbjährigen Aufenthalt in England nach Österreich und Absicht der Eltern, hier ihren Lebensmittelpunkt zu begründen und nur kurzer Aufenthalt in Österreich. (T7)

- RS0126369">6 Ob 152/17x

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 152/17x

Vgl; Beisatz: Hier: Gewöhnlicher Aufenthalt nach Art 3 HKÜ. (T8)

Beisatz: Ob ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt, stellt regelmäßig keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung dar. (T9)

- RS0126369">6 Ob 15/18a

Entscheidungstext OGH 31.01.2018 6 Ob 15/18a

Vgl; Beis wie T8; Beis wie T9

- RS0126369">6 Ob 130/20s

Entscheidungstext OGH 08.07.2020 6 Ob 130/20s

Beis wie T8; Beis wie T9

- RS0126369">6 Ob 78/21w

Entscheidungstext OGH 23.06.2021 6 Ob 78/21w

Beis wie T9

- RS0126369">8 Ob 68/21i

Entscheidungstext OGH 03.08.2021 8 Ob 68/21i

Beis wie T9

- RS0126369">6 Ob 47/22p

Entscheidungstext OGH 18.03.2022 6 Ob 47/22p

Beis wie T9

- RS0126369">6 Ob 113/23w

Entscheidungstext OGH 28.06.2023 6 Ob 113/23w

vgl; Beisatz wie T5; Beisatz wie T6; Beisatz wie T8; Beisatz wie T9

- RS0126369">4 Ob 216/24d

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 21.01.2025 4 Ob 216/24d

Beisatz wie T5; Beisatz wie T6; Beisatz wie T9

- RS0126369">7 Ob 11/25f

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 29.01.2025 7 Ob 11/25f

Beisatz wie T9

- RS0126369">6 Ob 88/25x

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 16.06.2025 6 Ob 88/25x

vgl

- RS0126369">6 Ob 130/25y

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 10.09.2025 6 Ob 130/25y

vgl; Beisatz wie T8; Beisatz wie T9

- RS0126369">7 Ob 81/25z

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 25.09.2025 7 Ob 81/25z

vgl; Beisatz: hier: Rom III-VO (T10)

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126369

### **Im RIS seit**

20.01.2011

### **Zuletzt aktualisiert am**

19.12.2025

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)